

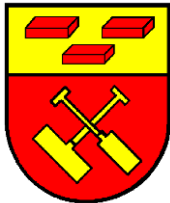
# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang  
Nr. 16/2026

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 11.05.2026

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Kommunalwahlen am 13. September 2026 - Gemeindewahlleitung	2
Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2026	3
Kommunalwahlen am 13. September 2026 - Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	6



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang  
Nr. 16/2026

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 11.05.2026

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Kommunalwahlen am 13. September 2026 Gemeindewahlleitung**

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich die Namen und die Dienstanschrift der Gemeindewahlleitung und der Stellvertretung der Gemeinde Bösel öffentlich bekannt:

Gemeindewahlleiter:

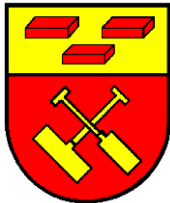
Bürgermeister Hermann Block, Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel

Stellv. Gemeindewahlleiter:

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Rainer Hollje, Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel

Bösel, den 11.05.2026

Hermann Block  
Bürgermeister



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang  
Nr. 16/2026

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 11.05.2026

## B e k a n n t m a c h u n g

### Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2026

#### Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund §§ 16 und 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich folgendes bekannt:

#### 1. Wahltag und Wahlgebiet

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2026 als Wahltag für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters 13. September 2026 festgesetzt. Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

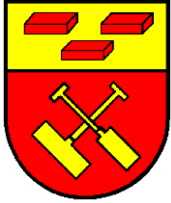
Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese gem. § 45 b Abs. 3 S. 1 NKWG am 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Bösel.

#### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters sind gemäß § 45 b Abs. 4 NKWG **spätestens bis Montag, den 06. Juli 2026 um 18:00 Uhr** beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Bösel im Rathaus, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, schriftlich einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang  
Nr. 16/2026

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 11.05.2026

### 3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin oder einen wählbaren Bewerber enthalten. Die vorgeschlagene Person muss nicht selbst in der Gemeinde Bösel wahlberechtigt sein.

### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bösel sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 45 d und 21 ff i. v. m. § 45 a NKWG und den Regelungen der §§ 32 ff. Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Bösel im Rathaus, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, angefordert werden.

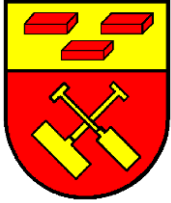
### 5. Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge müssen außerdem nach § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG für die Direktwahl von mindestens 57 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Bösel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Bösel nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang  
Nr. 16/2026

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 11.05.2026

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

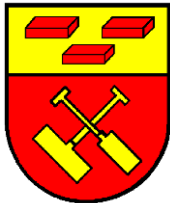
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürger für Bösel (BfB)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

## 6. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 5 genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens am Montag, dem 15. Juni 2026, dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, - Geschäftsstelle -, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Bösel, den 11.05.2026

Hermann Block  
Gemeindewahlleiter



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang  
Nr. 16/2026

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 11.05.2026

## Bekanntmachung

### Kommunalwahlen am 13. September 2026

#### Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am Sonntag, 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden.

Aufgrund § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich folgendes bekannt:

#### 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind gemäß § 21 Abs. 2 NKWG **spätestens bis Montag, den 20. Juli 2026 um 18:00 Uhr** beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Bösel im Rathaus, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, schriftlich einzureichen.

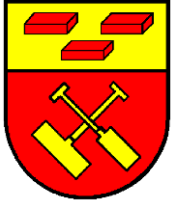
Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### 2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

#### 3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG besteht das Wahlgebiet für die Gemeindewahl der Gemeinde Bösel aus einem Wahlbereich.



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang  
Nr. 16/2026

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 11.05.2026

## **4. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2025 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren auf 20 Abgeordnete für die kommende Wahlperiode zu verringern.

## **5. Höchstzahl der zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag**

Die Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 NKWG aufgestellt worden sind.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG höchstens 25 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) nach § 21 Abs. 5 NKWG enthalten.

## **6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Bösel sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden.

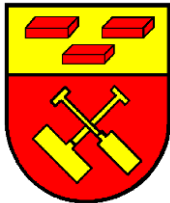
Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Bösel im Rathaus, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, angefordert werden.

## **7. Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge müssen außerdem für die Gemeindewahl von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.



# Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang  
Nr. 16/2026

---

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 11.05.2026

Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Bösel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Bösel nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürger für Bösel (BfB)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

## 8. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 7 genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens am Montag, dem 15. Juni 2026, dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, - Geschäftsstelle -, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NWKO sind zu beachten.

Bösel, den 11.05.2026

Hermann Block  
Bürgermeister